

Zürich, im September 2019

## **Umsetzung der STAF im Kanton Zürich**

Nachdem das Zürcher Stimmvolk im vergangenen Mai zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) deutlich «Ja» gesagt hatte, stimmte es anfangs September auch der kantonalen Umsetzungsvorlage zu. Die Änderungen des kantonalen Steuergesetzes treten am 1. Januar 2020 in Kraft und bringen im Wesentlichen folgende Neuerungen mit sich:

### **Aus Sicht der Unternehmen**

#### **Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien**

Die Sonderbestimmungen für kantonale Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften) werden abgeschafft. Künftig gelten für sämtliche Unternehmen – sei es mit oder ohne internationale Verflechtung und von KMUs bis hin zu Grosskonzernen – grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln.

#### **Übergangsregelung / Aufdeckung stiller Reserven**

Unternehmen, die infolge Wegfalls der privilegierten Besteuerung ab 1. Januar 2020 neu ordentlich besteuert werden, haben für die Aufdeckung vorhandener stiller Reserven zwei Möglichkeiten: Sie können bis Ende 2019 die bestehenden stillen Reserven steuerfrei aufdecken und in den nachfolgenden zehn Jahren abschreiben. Alternativ dazu werden die per 31. Dezember 2019 bestehenden stillen Reserven im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre zum Sondersteuersatz von 0,5 % besteuert.

#### **Senkung des Gewinnsteuersatzes**

Mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wird der Satz der einfachen Staatssteuer von derzeit 8 % auf 7 % gesenkt. Damit sinkt die Gesamtbelastung ab 2021 von 21,15 % auf 19,70 % (direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich, berechnet auf dem Gewinn nach Abzug der Steuern). Eine weitere Senkung von 7 % auf 6 % per 2023 ist zurzeit angedacht, jedoch noch nicht definitiv.

#### **Ermässigung der Kapitalsteuer**

Eine allgemeine Senkung des Kapitalsteuersatzes erfolgt nicht. Indem auf Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen entfällt, ein Abzug von 90 % geltend gemacht werden kann, reduziert sich die Kapitalsteuer hingegen punktuell für einzelne Unternehmen.

#### **Abzug für Eigenfinanzierung**

Auf dem Sicherheitseigenkapital kann ein (fiktiver) Zinsabzug vorgenommen werden. Als Sicherheitseigenkapital gilt jener Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt.

#### **Patentbox**

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden im Umfang von 10 % besteuert. Diese privilegierte Besteuerung wird nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person (Unternehmen) gewährt.

#### **Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E)**

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person (Unternehmen) können für im Inland angefallene F&E-Kosten zusätzlich 50 % des effektiv angefallenen Aufwandes (insgesamt somit 150 %) steuerlich in Abzug gebracht werden.

#### **Entlastungsbegrenzung**

Zu beachten ist, dass die mittels der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung und des Abzugs für Eigenfinanzierung erzielte steuerliche Entlastung gesamthaft maximal 70 % des steuerbaren Gewinnes (vor Verlustverrechnung) betragen darf.

## **Aus Sicht der Gesellschafter**

### **Besteuerung von Dividenden**

Dividendeneinkünfte aus einer Beteiligung von mindestens 10 % sind bei natürlichen Personen künftig im Umfang von 50 % steuerbar (bisher wurden 100 % der Dividendeneinkünfte, jedoch zum halbierten Steuersatz besteuert).

### **Transponierung**

Neu unterliegt der Erlös aus der Übertragung einer Unternehmensbeteiligung aus dem Privatvermögen des Übertragenden in das Geschäftsvermögen einer juristischen Person immer der Einkommenssteuer, sofern der Übertragende zu mindestens 50 % an der juristischen Person beteiligt ist (bisher konnten Unternehmensbeteiligungen von weniger als 5 % steuerfrei übertragen werden).

### **Gratisaktien**

Der geldwerte Vorteil aus der Zuteilung von Gratisaktien oder aus Gratisnennwerterhöhungen wird ab 1. Januar 2020 neu im Zeitpunkt der Ausgabe der Gratisaktien resp. der Begründung der Gratisnennwerterhöhungen von der Einkommenssteuer erfasst (bisher unterlag der geldwerte Vorteil erst bei dessen Rückzahlung der Einkommenssteuer).

**Gerne entlasten wir Sie** bei der Beurteilung Ihrer konkreten Situation im Hinblick auf die ab 1. Januar 2020 geltenden Rahmenbedingungen.